



NECKARINSEL

VEREINSSATZUNG – NECKARINSEL E.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Neckarinsel e.V.“.
- II. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- III. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins „Neckarinsel e.V.“ ist die Förderung der Allgemeinheit durch Bildung, Kunst und Kultur sowie die Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit dem Naturgut Wasser, insbesondere dem Neckar. Damit verbunden ist die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes. Ferner soll der bürgerschaftliche Einsatz für gemeinnützige Zwecke gefördert werden.
Dazu soll das Bewusstsein für die Ressource Wasser und die Rolle der Flüsse gestärkt und Wissen über die vielschichtigen Zusammenhänge des Wassers in der Stadt an eine breite Öffentlichkeit vermittelt werden, mit dem Ziel, einen offenen Diskurs und eine aktive Mitgestaltung aller Menschen für eine langfristig nachhaltige und klimaangepasste Stadtentwicklung anzustoßen.
- II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch verschiedene Vermittlungsformate für die breite Öffentlichkeit, die unkommerziell und allgemein zugänglich sind.
Bildungsangebote finden beispielsweise in Form von Diskussionsveranstaltungen, Workshops, Inselbegehungen und Vorträgen statt. Hierfür werden Wissenschaftler*innen und Expert*innen eingeladen, um das Wissen für einen nachhaltigen Umgang mit Wasser zu stärken.
Der Umwelt- und Klimaschutz wird aktiv durch Bildungs- und Aufklärungsarbeit zum Thema Wasserqualität, Wasserinfrastruktur und Stadtklima unterstützt. Es finden Formate wie eine erlebbare Pflanzenkläranlage, installative Wasserfilter und Müllsammelaktionen am Fluss statt.
Zur Auseinandersetzung mit Natur – im Falle der Neckarinsel das Wasser und der Fluss – gehören seit jeher Kultur und Kunst. Die Neckarinsel fördert daher künstlerische Recherchen und Produktionen sowie Kunst- und Kulturveranstaltungen um und auf der Neckarinsel, die sich mit Themen wie Wasser und Fluss beschäftigen (u.a. Ausstellungen, Lesungen, Theater, Konzerte, (Sound-) Installationen). Künstler*innen sollen mit Raum, Material und finanziellen Mitteln gefördert werden, die Themen der Neckarinsel innerhalb ihrer eigenen künstlerischen Praxis behandeln zu können.
Durch gezielte Aktionen, Interventionen und die temporäre Öffnung von Flächen am Fluss – explizit der Neckarinsel Stuttgart – soll den Stadtbewohner*innen der Zugang zum Fluss ermöglicht und damit der Neckar ins Bewusstsein gerückt werden. Weiterhin soll der Verein Anlaufstelle für die Zivilgesellschaft und alle Akteur*innen am Fluss sein.

- III. Der Verein dokumentiert, publiziert/verbreitet und archiviert Wissen rund um das Wasser und den Neckar, sowohl in digitaler als auch in analoger Form.
Damit das Wissen für einen nachhaltigen Umgang mit Wasser gestärkt wird, werden Wissenschaftler*innen und Expert*innen zur Zusammenarbeit eingeladen.
- IV. Darüber hinaus kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der gemeinnützigen Zwecke der Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke vornehmen (gemäß § 58 Nr. 1 AO). Darüber hinaus darf der Verein Mittel im Sinne des § 58 Nr. 1 AO teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zuwenden.
- V. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Parteipolitische Beteiligung und die Unterstützung von Kandidat*innen oder Listenverbindungen durch den Verein sind ausgeschlossen.
- VI. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne §57 AO geschehen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Reisekosten der Mitglieder für Reisen, die dem Vereinszweck dienen, können erstattet werden. Ebenso können Aufwendungen für Catering/Verpflegung bei Veranstaltungen sowie allgemeine Dienstleistungen, die dem Vereinszweck dienen, erstattet werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern, die dem Vereinszweck dienen, aber nicht im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Vereinsmitglied stehen, können in angemessener Höhe vergütet werden.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- II. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 - b) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Anträge sind schriftlich und formlos einzureichen. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- III. Ende der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

- b) Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand zu kündigen.
 - c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge 6 Monate im Rückstand ist.
 - d) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 - e) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes ist das gesamte Vereinseigentum an den Vorstand zurückzugeben.
- IV. Der Vorstand kann Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Beiträge

- I. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 30 Euro pro Jahr. Für fördernde Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag 30 Euro pro Jahr. Fördermitgliedern steht es frei, einen höheren Beitrag als Vereinsspende zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- II. Der Mitgliedsbeitrag ist immer im laufenden Kalenderjahr bzw. spätestens bis zum 15. März fällig. Bei Neueintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Jahresbeitrag am 15. des Folgemonats fällig.
- III. Änderungen von Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge können durch eine Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- III. Eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Bis zur Neuwahl ist der übrige Vorstand berechtigt, den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- IV. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, mündlich oder elektronisch einberufen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle angefertigt, die von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden können.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 - a) Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
 - b) Vorstandsmitglieder können auf der Grundlage eines Anstellungsvertrags für die Geschäftsführung eine angemessene Vergütung erhalten. Die Festsetzung der Vergütung obliegt der Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung über seine Vergütung ausgeschlossen ist.

c) Anfallende Auslagen werden erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, teilnahmeberechtigt sind nur Vereinsmitglieder und geladene Gäste.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- IV. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich – auch elektronisch – durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- V. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- VI. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung der Kassenprüfer*in
 - f) Vereinsinterne Regelungen
- VIII. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht.
- IX. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- X. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail (per Post nur, wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist) mit einer Frist von 2 Wochen zur Abstimmung zugesandt. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-/Postadresse versandt worden ist. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ablauf der Frist beim Verein eingegangen sind, gelten als Stimmenthaltung.
- XI. Die Art der Abstimmung (offen/geheim) bestimmt grundsätzlich die Versammlungsleitung. Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 9 Auflösung

- I. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Württemberg e.V. Bezirk Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderung

- I. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Satzungszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Vereinsmitglieder.
- II. Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzverwaltung Satzungsänderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 11 Urheberrechte

An allen geistigen Werken, soweit sie im Rahmen der Tätigkeit für den Verein oder eines durch den Verein vermittelten Projektes entstanden sind, z. B. Fotos, Grafiken, Entwürfe, Zeichnungen, Berichte, Aufstellungen, Berechnungen o. ä. im Sinne des Vereins, hat der Verein das ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Verwertungsrecht. Die Veröffentlichung zum Zwecke der Eigenwerbung ist den Urheber*innen gestattet.

§ 12 Datenschutz

- I. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt der Verein personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Alter und Bankverbindung des neuen Mitglieds auf. Diese Daten werden im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet und gespeichert.
- II. Der Vorstand stellt sicher, dass diese personenbezogenen Daten gegenüber Dritten geschützt werden.
- III. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern und extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und löscht die Daten von Mitgliedern, die einer Veröffentlichung widergesprochen haben.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden an Leib, Leben und Eigentum, für die Folgen von Unfällen bei der Ausübung des Vereinzwecks sowie auf Reisen. Ausgenommen sind Schäden, für die seitens des Vereins oder der Projektpartner*innen (Auftraggeber*innen) eine Versicherung besteht.

§ 15 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Alle Mitglieder verpflichten sich gegenüber Dritten in Vereinsangelegenheiten sowie vor, während und nach einem vom Verein vermittelten Projekt bzw. Auftrag zur absoluten Verschwiegenheit über vertrauliche Daten der Projektpartner*innen (Auftraggeber*innen). Insbesondere dürfen keine Daten und Informationen aus als „Intern“ oder „Vertraulich“ gekennzeichneten Datenbeständen und Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20. September 2023 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.